

Anlagen zu den Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von bakteriellen, viralen und parasitären Darminfektionen beim Menschen im Freistaat Sachsen

Stand: Januar 2006

Anlage 1:

Allgemeine Maßnahmen für Erkrankte, Ausscheider und Kontaktpersonen von Darminfektionserregern

Anlage 2:

Merkblatt über wichtige Hygieneregeln und Desinfektion bei infektiösen Darmerkrankungen

Anlage 3:

Definition epidemiologischer Risikogruppen bei Durchfallerkrankungen

Anlage 4:

Meldung

Anlage 5:

§ 42 IfSG Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

Anlage 6:

Ermittlungsbericht

Anlage 7:

Erfassungsbogen zu Maßnahmen

Anlage 8:

Fragebogen zur Ermittlung einer infektiösen Durchfallerkrankung

Anlage 9:

Vordruck zum Tätigkeitsverbot

Anlage 10:

Vordruck zur Aufhebung des Tätigkeitsverbots

Anlage 11:

Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber

Anlage 1**Allgemeine Maßnahmen für Erkrankte, Ausscheider und Kontaktpersonen von Darminfektionserregern**

1. Durchführung der mikrobiologischen Diagnostik bei Verdacht auf eine infektiöse Gastroenteritis, insbesondere bei Risikopersonen (Gruppe 1-4)

Meldung an das Gesundheitsamt (Anlage 4)

2. Einleitung von Ermittlungen zur Infektionsquellenforschung und Ursachenbekämpfung (Anlagen 6, 7, 8)
3. Sicherstellung und Untersuchung verdächtiger Lebensmittel
4. Festlegung gemeinsamer Maßnahmen durch Gesundheits- und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
5. Information und Belehrung der betroffenen Personen über Übertragungsmodus, Hände-, Sanitär- und Küchenhygiene (Anlage 2)
6. Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen (Hände, Flächen etc. siehe Anlage 2)
7. Festlegung von Tätigkeits-, Beschäftigungs- und Besuchsverboten (Anlagen 3, 4, 9)
8. Maßnahmen bei Erkrankungen in Krankenhaus und Altenpflegeheim:
 - mikrobiologische Diagnostik
 - Ursachenforschung und -bekämpfung
 - Isolierung bzw. Kohortenisolierung der Patienten
 - Tragen von Schutzkleidung
 - Hände- und Flächendesinfektionsmaßnahmen
 - CTD-Waschverfahren für Bett- und Leibwäsche

Anlage 2

Gesundheitsamt (Stempel)

**Merkblatt
über wichtige Hygieneregeln und Desinfektion
bei infektiösen Darmerkrankungen**

Bei Ihnen / Ihrem Kind besteht eine infektiöse Darmerkrankung. Sie sind / Ihr Kind ist Ausscheider von Erregern einer infektiösen Darmerkrankung. Um eine Weiterverbreitung dieser Infektionskrankheit zu verhüten, sind folgende Maßnahmen zum Schutz aller Familienmitglieder notwendig:

Wird der Erkrankte zu Hause behandelt, ist während der Ansteckungsfähigkeit, also solange Erreger im Stuhl ausgeschieden werden, eine „fortlaufende“ Desinfektion durchzuführen. Werden keine Keime mehr ausgeschieden, muss zu Hause eine sogenannte „Schlussdesinfektion“ durchgeführt werden. Sie besteht in der gleichzeitigen gründlichen und vollständigen Durchführung aller Maßnahmen der laufenden Desinfektion.

Laufende Desinfektion:**1. Händedesinfektion**

Da die Erreger hauptsächlich mit dem Stuhl, gelegentlich auch im Urin ausgeschieden werden, ist auf peinliche Sauberkeit zu achten. Nach jeder Toilettenbenutzung müssen zunächst die Hände unter Verwendung eines **alkoholischen Desinfektionsmittels** desinfiziert werden. Das Desinfektionsmittel wird dazu etwa eine Minute eingerieben. Die Hände müssen feucht sein, Nagelfalz und Fingerkuppen sind besonders sorgfältig zu behandeln. Erst danach sind die Hände gründlich zu waschen und mit einem personengebundenen Handtuch abzutrocknen. Vor der Essenzubereitung ist ebenfalls unbedingt die Händedesinfektion durchzuführen, insbesondere vor der Zubereitung von Säuglings- / Kindernahrung. Speisen für einen größeren Personenkreis (Familienfeiern, Parties) dürfen Sie nicht vorbereiten.

2. Desinfektion der Sanitäreinrichtungen

Die Toilette (Sitz, Wasserzug oder Spülknopf, Türgriff) und die Wasserarmaturen sind mit Desinfektionslösung zu behandeln, insbesondere wenn sie noch von anderen Familienmitgliedern benutzt werden.

3. Desinfektion anderer Gegenstände und Flächen

Eine Desinfektion hat bei der Verunreinigung mit Ausscheidungen zu erfolgen.

4. Wäschedesinfektion

Gebrauchte Wäsche (Leib-, Bettwäsche; Handtücher) des Erkrankten ist gesondert aufzubewahren (Plastikbeutel) und baldmöglichst mit einem Koch-Waschprogramm mind. jedoch bei 60°C zu waschen.

Ist ein Säugling oder Kleinkind an infektiösem Durchfall erkrankt, sind Windeln und Wäsche, die mit Stuhl beschmutzt sind, ebenfalls vor dem Waschen zu desinfizieren (s.o.). Werden Wegwerfwindeln benutzt, sind diese so zu beseitigen, dass keine weiteren Personen damit in Berührung kommen.

Beim Auftreten weiterer Durchfallerkrankungen in Ihrer Wohngemeinschaft bzw. Umgebung (z.B. Arbeitsstelle) ist das Gesundheitsamt umgehend zu informieren. Den speziellen Anweisungen des Gesundheitsamtes insbesondere über den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder, die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim und Ihre berufliche Tätigkeit ist unbedingt Folge zu leisten.

Anlage 3**Definition epidemiologischer Risikogruppen bei Durchfallerkrankungen**

- Risikogruppe 1:** Personen im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß § 42 des IfSG.
- Risikogruppe 2:** Kinder bis zum Schuleintritt, die Gemeinschaftseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Spielgemeinschaften o.ä. Einrichtungen oder Gruppen mit Kindern < 3 Jahre) besuchen und die Betreuer dieser Kinder.
- Risikogruppe 3:** Ältere Kinder und Erwachsene in Einrichtungen oder Gruppen, in denen der für die Vermeidung einer Infektion erforderliche Hygienestandard von den betreffenden Personen selbst nicht ausreichend gewährleistet werden kann, z.B. Wohnheime für Behinderte; Alten- und Pflegeheime; betreute Wohnformen; Geriatrie; Neuro-Psychiatrie; Gemeinschaftsunterkünfte; Heime für Ausländer, Flüchtlinge oder Spätaussiedler; Grundschule, Schule, Hort.
- Risikogruppe 4:** Medizinisches Personal mit direktem Kontakt zu empfänglichen Patienten, bei denen eine Infektion schwerwiegend sein kann.
Solche Patienten sind z.B.:
immunsupprimierte Patienten; Früh- und Neugeborene; Säuglinge und Wöchnerinnen; Patienten auf der ITS, Transplantations-, Tumor- oder Dialysestationen.

Anlage 4

Meldung

Meldepflicht nach IfSG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 IfSG ist der Verdacht oder die Erkrankung an akuter infektiöser Gastroenteritis vom behandelnden Arzt zu melden, wenn eine Person betroffen ist, die im Lebensmittelbereich tätig ist oder wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird. Meldepflichtig sind außerdem der Krankheitsverdacht, die Erkrankung und der Tod an enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS).

Nach § 7 IfSG ist jeder Nachweis von *Campylobacter*, Cryptosporidien, *Giardia lamblia*, *E. coli*/EHEC, Noroviren, Rotaviren, Salmonellen, Shigellen und Yersinien durch das diagnostizierende Labor meldepflichtig.

Meldepflicht nach Sächsischer IfSG Meldeverordnung

Nach § 1 (1) 5 der sächsischen IfSG MeldeVO ist jede Erkrankung oder Tod an Enteritis infectiosa spezifiziert nach Erregern namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

§ 4 (1) führt unter den Erregern, nach denen differenziert zu melden ist, folgende auf:

Adenoviren, Astroviren, *Campylobacter species*, Cryptosporidien, Coronaviren, *Entamoeba histolytica*, *Escherichia coli* (enteropathogene, enterotoxische, enteroinvasive, enterohämorrhagische, enteroaggregierende und diffusadhärente Stämme), *Giardia lamblia*, Norwalk-ähnliche Viren (=Noroviren), *Salmonella species*, Rotaviren, *Yersinia enterocolitica*, übrige Formen einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftungen wie Erkrankungen durch unspezifische bakterielle Erreger (z.B. *Clostridium difficile*, *Clostridium perfringens*, *Bacillus cereus*, *Citrobacter*, *Proteus*), Erkrankungen durch Stoffwechselprodukte wie mikrobielle Toxine (z.B. Staphylokokken-Enterotoxin) oder biogene Amine (z.B. Histamin).

Anlage 5**§ 42 IfSG Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote****(1) Personen, die**

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellen, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A und E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden,

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Lebensmittel im Sinne des § 42 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindnahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

Anlage 6

Gesundheitsamt

Ermittlungsbericht

bei Krankheitsverdacht, Erkrankung, Todesfall, Ausscheidertum

an

Befund vom: Einsender:

Labor:

Name, Vorname: geb. am: Geschlecht:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit/Nationalität:

Ort der Erkrankung:

Beruf / ausgeübte Tätigkeit:

Arbeitsstelle:

Schule / Klasse / Kindereinrichtung:

Datum des letzten Arbeitstages / Besuch der Einrichtung:

Tag der Erkrankung (erste Symptome):

Tag der 1. Behandlung: Arzt:

Diagnose:

Tag der Hospitalisierung: Krankenhaus:

Tag der Meldung: durch:

Tag und Ort der Ermittlung:

spezifischer Immunstatus:

(frühere Erkrankungen, Impfungen)

Krankheitsverlauf:

Epidemiologisch bedeutsame Angaben zur Vorgeschichte:

(Aufenthalt in der Inkubationszeit - wo, wann, mit wem, Grundleiden, ärztliche Behandlungen, Auslandsaufenthalt, Eingriffe, Exposition zu anderen Erkrankten etc.)

Infektionsquelle:

Übertragungsweg:

Anlage 7

Maßnahmen

Belehrung erfolgte am: _____ Merkblatt ausgehändigt am: _____

Kontaktperson wurde betreut durch: _____ Schule, Kindergarten, andere Einrichtung informiert am: _____

LÜVA informiert am: _____

Laufende Desinfektion / Schlußdesinfektion * am: _____ wo?: _____ womit?: _____ durch wen?: _____

Zur Wohngemeinschaft (Toilettengemeinschaft), zum Kollektiv usw. gehören bzw. mit dem Erkrankten sind folgende Personen in Kontakt gekommen:

Zu- und Vorname Anschrift	geb. am	Verhältnis zum Erkrankten	Arbeitsstelle, Kindereinrichtung, Schule (Adresse)	Tätigkeit	Letzter Kontakt	Absonderung von / bis	Gesund- heits- kontrolle	Prophylaxe	Untersuchungsmaterial abgenommen am: Stuhl/Urin/Blut/Ra-/Na-Abstrich

Bemerkungen: _____

Durch Unterschrift wird bestätigt, dass spezielle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln entsprechend der ansteckenden Erkrankung besprochen wurden und ein Merkblatt ausgehändigt wurde. Auf die Desinfektionsmaßnahmen wurde hingewiesen.

Betroffener: Unterschrift der Hyg.-Insp:..... Unterschrift des Hyg.-Arztes:

* Zutreffendes unterstreichen

8

Anlage 8

Gesundheitsamt

**Fragebogen zur Ermittlung einer
infektiösen Durchfallerkrankung**

(Anlage zum Ermittlungsbericht - lfd. Nr.)

Name, Vorname, Geburtsdatum:

.....

Anschrift, Telefon:

.....

1. Sind Sie beruflich beim Herstellen, Bearbeiten oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig ?
 nein
 ja, bei Firma
2. Waren Sie in den letzten 4 Wochen im Ausland ?
 nein
 ja, bis in
3. Welche der aufgeführten Beschwerden hatten Sie ? keine
 Übelkeit Erbrechen Durchfall Kreislaufsymptome
 Blut im Stuhl Koliken Fieber Kopfschmerzen
4. An welchem Tag und zu welcher Zeit traten die ersten Krankheitserscheinungen bei Ihnen auf ?
Am um Uhr
5. Wie viele Tage hielten die Beschwerden an ? Tage
6. Welche Speisen haben sie in den letzten 4* Tagen vor Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen bei sich oder anderen Essenteilnehmern verzehrt?
- 6.1 Haben Sie in den letzten 4* Tagen an einer der nachstehend aufgeführten Art von Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen?
 - a) Mittagessen in der Arbeitsstelle
 - b) Kantine - Pausenversorgung
 - c) Betriebsausflug
 - d) Betriebsfeier
 - e) Vereinsfeier
 - f) Familienfeier privat
 - g) Familienfeier in einer Gaststätte
 - h) Sonstiges
 nein
 ja (siehe Angaben Rückseite)

Datum	Uhrzeit	Ort des Verzehrs	Verzehnte Speisen	Küche/Herst.
.....
.....
.....
.....

6.2 Welche Speisen bzw. Nahrungsmittel haben Sie in den letzten 4* Tagen für sich gekauft und verzehrt?

Lebensmittel	ja / nein	wann u. wo gekauft Datum	wann zubereitet Datum/Uhrzeit	wann verzehrt Datum/Uhrzeit
--------------	-----------	--------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

**Wurst u. Fleisch-
erzeugnisse:**

Hackepeter
Schabefleisch
Hausschlachtung
Broiler
unzureichend erhitztes Fleisch
Rohwurst
z.B.Mettwurst
nicht ausgereifte Salami

Backwaren:

Cremeerzeugnisse

Fisch:

Räucherfisch

Speiseeis:

Eier:

Rohei/roheihaltige LM
zubereitete Eier

Rohmilch:

Feinkosterzeugnisse:

6.3 Teilnahme an einer sonstigen Art von Verpflegung

- a) Restaurant
- b) Straßenimbiß
- c) Sonstiges (z.B. Getränkeautomat)

nein
 ja (s. Angaben)

Datum	Ort	Uhrzeit	verzehnte Speisen
.....
.....
.....
.....

7. Sind weitere ähnliche Erkrankungen in Ihrer Familie, Ihrer sonstigen Tischgemeinschaft oder bei Ihnen bekannten Personen aufgetreten?

nein
 ja (s. Angaben)

Name	Anschrift	Telefon	wo gemeinsam gegessen	verzehnte Speisen
.....
.....
.....
.....

8. Weitere Angaben zu einer möglichen Infektionsquelle

- 8.1 Trinkwasserversorgung
Trinken von nicht als Trinkwasser ausgewiesenem Wasser
- 8.2 Abwasserentsorgung
- 8.3 Abfallbeseitigung
- 8.4 Besuch in einem Schwimmbad, Whirlpool o.ä.
- 8.5 Tierkontakt
 - Haustiere
 - Nutztiere

9. Sonstige Bemerkungen

.....
 Unterschrift
 des(r) zuständigen Mitarbeiters (in)

* bei Salmonellosen; bei anderen Darminfektionen Inkubationszeiten beachten

Anlage 9

Herr
Bernd Mustermann

Briefkopf Absender

Tätigkeitsverbot

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nach Mitteilung des Labors ist bei

- Ihnen
 Ihrem Kind

am folgender Befund festgestellt worden:

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S 1045 vom 25. Juli 2000)

- gelten Sie
 gilt Ihr Kind
- deshalb als *erkrankt*.

Wir untersagen Ihnen
 Ihrem Kind

daher gemäß § 31 IfSG in Verbindung mit § 42 IfSG ab

- Ihre Tätigkeit im Umgang mit offenen Lebensmitteln.
 das Betreten/die Teilnahme

Dieses Verbot wird schriftlich von uns aufgehoben, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es berät Sie das Gesundheitsamt

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden nach § 75 Abs. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden nach § 75 Abs. 4 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 73 Abs. 1 IfSG die oben bezeichneten Räume betritt, Einrichtungen benutzt, an Veranstaltungen teilnimmt oder der ihm nach § 34 Abs. 4 IfSG auch in Verbindung mit § 73 Abs. 1 IfSG obliegenden Verpflichtung (Einhaltung der Vorschriften durch die Personen, für die ihm das Sorgerecht zusteht) nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt ... / Stadt... zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der o.g. Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Einlegen eines Widerspruchs per E-mail ist nicht zulässig.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I, S. 17/ GVBl., S. 207) in der Fassung vom 25. Juli 1978 (BGBl. I, S. 1107/GVBl., S. 1553I) entfällt die aufschiebende Wirkung Ihres etwaigen Widerspruchs kraft d. Gesetzes (§ 28 Abs. 2 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Das Verbot gilt also auch für den Fall des Widerspruchs sofort mit der Zustellung des Bescheides.

Sie können aber gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anzuordnen, falls Sie sich davon Erfolg versprechen sollten. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Entschädigungsansprüche §§ 56 ff IfSG:

Zuständige Behörde dafür ist ...
(Sächs. Amtsblatt vom 21. Mai 1992, S. 567).

Selbständige

Für den Fall, dass Sie durch das Verbot der Ausübung Ihrer bisherigen Tätigkeit einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit beim ... zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens beizufügen.

Im Übrigen wird auf den § 56 IfSG Bezug genommen.

Arbeitnehmer

Für den Fall, dass Sie durch das Verbot der Ausübung Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten Sie eine Entschädigung. Für die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, hat Ihr Arbeitgeber die Entschädigung auszuführen. Die ausgezahlten Beträge können dem Arbeitgeber auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen vom ... erstattet werden.

Im Übrigen wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Familie und Soziales gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bei der vorgenannten Behörde zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufschlages (§ 56 Abs. 11 IfSG) und der gesetzlichen Abzüge beizufügen.

Im Übrigen wird auf den § 56 IfSG Bezug genommen.

Hochachtungsvoll

.....
Amtsärztin/Amtsarzt
Datum/Unterschrift

erhalten: _____

Anlage 10

Herr
Bernd Mustermann

Briefkopf

Absender

Aufhebung des Tätigkeitsverbotes/ Besuchsverbotes

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nach den uns vorliegenden Untersuchungsergebnissen bestehen keine Bedenken mehr, dass

Sie Ihre Tätigkeit ab _____ wieder uneingeschränkt aufnehmen können.

Ihr Kind ab _____

den/die _____ wieder besuchen kann.

Persönliche Information (telefonisch) erfolgte am _____.

Das Tätigkeitsverbot vom _____ ist somit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Amtsärztin/Amtsarzt

Anlage 11

Absender

**Bescheinigung zur sofortigen Vorlage beim Arbeitgeber –
Rücksendung an das Gesundheitsamt (umgehend)**

Bernd Mustermann, geb. 11.11.1911, wohnhaft

Arbeitsstelle: „ ... “, Anschrift

wird wegen einer übertragbaren Krankheit (Gastroenteritis durch ...) ab _____
von der Tätigkeit im Umgang mit offenen Lebensmitteln abgesondert.

Die Absonderung erfolgt aufgrund der §§ 16, 28, 29, 31, 34 und 42 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz- Gesetz) vom 20.07.2000.

Dem Arbeitnehmer kann eine andere Tätigkeit übertragen werden. Dabei sind nachfolgende Tätigkeiten auszuschließen:

- Verkehr mit unverpackten Lebensmitteln (Herstellen, Bearbeiten, Inverkehrbringen)
- Arbeit in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung
- Arbeit in Gemeinschaftseinrichtungen mit Kindern unter 6 Jahren insbesondere im Umgang mit Lebensmitteln
- Arbeit in Gemeinschaftseinrichtungen, wo die Gefährdung der zu betreuenden Personen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (z.B. ITS, Säuglingsstationen)

.....
Amtsarzt

Datum

Bearbeiter

Vom Betrieb/Einrichtung auszufüllen:

andere Arbeit zugewiesen: JA/NEIN
Jetzige Tätigkeit:

gesonderte Toilette: JA/NEIN

Datum, Stempel/ Unterschrift Arbeitgeber1